
09.03.2018

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 10**

26. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
28.11.2017	Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Medien [Digital Media M.Sc.] (SPO-MSc-DM-THB-2018) im Fachbereich Informatik und Medien vom 28.11.2017	3981

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Medien [Digital Media M.Sc.] (SPO-MSc-DM-THB-2018) im Fachbereich Informatik und Medien vom 28.11.2017

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2015 (Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg S. 3262), erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien mit Beschlussfassung vom 28.11.2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Medien als Satzung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiengangs
- § 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 7 Art der Module
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studiengangsprofil
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 11 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 12 Masterarbeit mit Kolloquium
- § 13 Noten der Masterprüfung
- § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten
- Anlage 1 Prüfungsplan
- Anlage 2 Regelstudienplan (Vollzeit)
- Anlage 3 Regelstudienplan (Vollzeit bei Beginn im Sommersemester)
- Anlage 4 Regelstudienplan (Teilzeit)
- Anlage 5 Regelstudienplan (Teilzeit bei Beginn im Sommersemester)
- Anlage 6 Wahlpflichtkatalog M-DM-W
- Anlage 7 Englische Modulbezeichnungen (ohne Wahlpflichtkataloge)

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 06.02.2018 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Masterstudiengang Digitale Medien im Fachbereich Informatik und Medien.
- (2) Der Masterstudiengang Digitale Medien ist konsekutiv für die Bachelor-Studiengänge Informatik, Applied Computer Science, Medieninformatik und Medizininformatik im Fachbereich Informatik und Medien.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Digitale Medien vermittelt auf Basis eines erfolgreich absolvierten Erststudiums vertiefende Kompetenzen für die Konzeption und Produktion im Bereich der Digitalen Medien. Durch die Masterprüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Insbesondere bedeutet dies die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Entwicklung.
- (2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass er als Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium absolviert werden kann. Für ein Teilzeitstudium ist das Vorliegen von persönlichen Gründen erforderlich.
- (3) Die Lehrsprache ist deutsch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, in dem mindestens 180 ECTS-Punkte erzielt wurden und der einen Studienschwerpunkt in entweder Medieninformatik, Mediengestaltung oder Medientechnik enthält. Typischerweise, aber nicht ausschließlich sind dies Studiengänge wie Medieninformatik, Informatik mit dem Studienprofil Digitale Medien, Interaktionsdesign, Interfacedesign oder vergleichbare Studiengänge. Als vergleichbar werden Studiengänge anerkannt, die Informatikqualifikationen und medienbezogene Qualifikationen im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten enthalten. Davon müssen jeweils mindestens 20 ECTS-Punkte auf Informatikqualifikationen und 20 ECTS-Punkte auf medienbezogene Qualifikationen entfallen. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Fehlende fachspezifische Qualifikationen gemäß (1) können durch erfolgreiche Teilnahme an vom zuständigen Prüfungsausschuss festzulegender Module im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten erbracht werden und sind spätestens bis zum Ende des 2. Studiensemesters nachzuweisen.
- (3) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Immatrikulationsordnung nachweisen.

§ 5 Gliederung des Studiengangs

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Zur Vertiefung der interdisziplinären Kompetenzen der Studierenden können Module von externen Hochschulen als Partner angeboten werden. Diese Veranstaltungen können auch an anderen Hochschulen stattfinden.

§ 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- (1) Bei einem Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit. Bei einem Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Das Studium umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit sowie das Kolloquium. Der Umfang des Studiums entspricht 120 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Masterarbeit.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Die Regelstudienpläne (Vollzeit / Teilzeit) befinden sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 7 Art der Module

- (1) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z. B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.
- (2) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
 1. Pflichtmodule müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.
 2. Wahlpflichtmodule müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.
- (3) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates änderbar. Die Wahlpflichtkataloge werden von der Dekanin oder von dem Dekan in Abstimmung mit den Fachkolleginnen und -kollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat beschlossen.
- (4) Für Wahlpflichtmodule wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist einzutragen. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Pflichtmodul.
- (5) Die Regelstudienpläne stellen Empfehlungen dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen sind die in der Rahmenordnung aufgeführten und zusätzlich Laborpraktika (L). In Laborpraktika führen die Studierenden unter Anleitung von Lehrenden selbstständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

§ 9 Studiengangprofil

Der Studiengang ist „anwendungsorientiert“.

§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter einer Masterarbeit soll eine Professorin oder ein Professor der Hochschule sein.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit, des Kolloquiums und des Master-Seminars, erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungsleistungen offen sind.

§ 11 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungsfächer und die Prüfungsleistungen (PL) der Masterprüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (2) Mindestens eine Prüfungsleistung ist als mündliche Prüfung vorzusehen. Diese mündliche Prüfung muss es zusätzlich geben zu Diskussionen in Seminaren, Kolloquien und ähnlichen Prüfungsformen.
- (3) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 12 Masterarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 27 CP. Begleitend zur Masterarbeit findet ein Masterseminar statt (3 CP), welches unbenotet bewertet wird. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine Verlängerung um höchstens 3 Monate gewährt werden.
- (2) Die Masterarbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen bzw. experimentellen Problemstellung. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher und gegebenenfalls künstlerisch-gestalterischer Methoden zu bearbeiten.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Absatz 1 zu bewältigen ist.
- (4) Die Masterarbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wenn die Masterarbeit in Englisch oder einer anderen Fremdsprache verfasst ist, so ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 13 Abs. 2 in die Bewertung der Masterarbeit einbezogen.

§ 13 Noten der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der gewichteten Modulnoten (Gewichte siehe Anlage Prüfungstafel) und der Note der Masterarbeit (Absatz 2). Dabei werden der errechnete Wert der Modulprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Masterarbeit mit 0,3 gewichtet.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.
- (3) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als
Summe (Modulnote x Modul-Credit Points) / Summe (Credit Points).

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Medien vom 29.08.2013 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2628) tritt mit Wirkung vom 31.08.2022 außer Kraft.
- (3) Studierende, die auf der Grundlage älterer Studien- und Prüfungsordnungen studieren, können auf Antrag in die vorliegende Ordnung überführt werden.

Brandenburg an der Havel, 09.03.2018

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Regelstudienplan (Vollzeit)

Anlage 3 Regelstudienplan (Vollzeit bei Beginn im Sommersemester)

Anlage 4 Regelstudienplan (Teilzeit)

Anlage 5 Regelstudienplan (Teilzeit bei Beginn im Sommersemester)

Anlage 6 Wahlpflichtkatalog M-DM-W

Anlage 7 Englische Modulbezeichnungen (ohne Wahlpflichtkataloge)

Anlage 1 Prüfungsplan

Gesamt- umfang in SWS	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsgebiet Module	SWS in Semester1				PL		Gewicht der Modulnote in %
				1.	2.	3.	4.	be- notet	un- ben.	
20	30		Theorie und Praxis der Digitalen Medien							
		6	Medienkonzepte/-theorie I	4				X	7	
		6	Medienkonzepte/-theorie II	4				X	7	
		6	Medienkonzepte/-theorie III		4			X	7	
		6	Medienkonzepte/-theorie IV			4		X	7	
		6	Mobile User Experience			4		X	7	
20	30		Wahlpflicht (aus Katalog M-DM-W)							
		6	Wahlpflichtmodul I	4				X	5	
		6	Wahlpflichtmodul II	4				X	5	
		6	Wahlpflichtmodul III		4			X	5	
		6	Wahlpflichtmodul IV			4		X	5	
		6	Wahlpflichtmodul V			4		X	5	
20	30		Forschungs-/Projektstudium							
		6	Projekt I	4					X	
		6	Projekt IIa		4				X	
		6	Projekt IIb		4			X	20	
		6	Projekt IIIa			4			X	
		6	Projekt IIIb			4		X	20	
Zwischensumme:										
60		90								
	3	3	Masterseminar				2		X	
	27	27	Masterarbeit (mit Kolloquium)				X	X		
Insgesamt:	120									

¹ Angabe nach dem Vollzeit-Regelstudienplan. Für den Teilzeit-Regelstudienplan gelten die entsprechenden SWS-Angaben.

Anlage 2 Regelstudienplan (Vollzeit)

Prüfungsgebiet	Module	SWS im											
		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
		V	Ü/L	S									
Theorie und Praxis der Digitalen Medien	Medienkonzepte/-theorie I	2	1	1									
	Medienkonzepte/-theorie II	2	1	1									
	Medienkonzepte/-theorie III				2	1	1						
	Medienkonzepte/-theorie IV							2	1	1			
	Mobile User Experience				2	1	1						
Wahlpflicht (aus Katalog M-DM-W)	Wahlpflichtmodul I	2	1	1									
	Wahlpflichtmodul II	2	1	1									
	Wahlpflichtmodul III				2	1	1						
	Wahlpflichtmodul IV							2	1	1			
	Wahlpflichtmodul V							2	1	1			
Forschungs-/Projektstudium	Projekt I		3	1									
	Projekt IIa					3	1						
	Projekt IIb					3	1						
	Projekt IIIa								3	1			
	Projekt IIIb								3	1			
	Masterseminar												2
	Masterarbeit (mit Kolloquium)												
		8	7	5	6	9	5	6	9	5			2

Anlage 3 Regelstudienplan (Vollzeit bei Beginn im Sommersemester)

Prüfungsgebiet	Module	SWS im											
		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
		V	Ü/L	S									
Theorie und Praxis	Medienkonzepte/-theorie I				2	1	1						
der Digitalen Medien	Medienkonzepte/-theorie II				2	1	1						
	Medienkonzepte/-theorie III	2	1	1									
	Medienkonzepte/-theorie IV				2	1	1						
	Mobile User Experience	2	1	1									
Wahlpflicht	Wahlpflichtmodul I	2	1	1									
(aus Katalog M-DM-W)	Wahlpflichtmodul II				2	1	1						
	Wahlpflichtmodul III							2	1	1			
	Wahlpflichtmodul IV							2	1	1			
	Wahlpflichtmodul V							2	1	1			
Forschungs-/Projektstudium	Projekt I					3	1						
	Projekt IIa	3	1										
	Projekt IIb	3	1										
	Projekt IIIa								3	1			
	Projekt IIIb								3	1			
	Masterseminar												2
	Masterarbeit (mit Kolloquium)												
		6	9	5	8	7	5	6	9	5			2

Anlage 4 Regelstudienplan (Teilzeit)

		SWS im																	
		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
		V	Ü	L/S															
Theorie und Praxis	Medienkonzepte/-theorie I	2	1	1															
der Digitalen Medien	Medienkonzepte/-theorie II	2	1	1															
	Medienkonzepte/-theorie III				2	1	1												
	Medienkonzepte/-theorie IV							2	1	1									
	Mobile User Experience				2	1	1												
Wahlpflicht	Wahlpflichtmodul I	2	1	1															
(aus Katalog M-DM-W)	Wahlpflichtmodul II							2	1	1									
	Wahlpflichtmodul III				2	1	1												
	Wahlpflichtmodul IV										2	1	1						
	Wahlpflichtmodul V													2	1	1			
Forschungs-/Projektstudium	Projekt I							3	1										
	Projekt IIa										3	1							
	Projekt IIb										3	1							
	Projekt IIIa													3	1				
	Projekt IIIb													3	1				
	Masterseminar																		2
	Masterarbeit (mit Kolloquium)																		
		6	3	3	6	3	3	4	5	3	2	7	3	2	7	3			2

Anlage 5 Regelstudienplan (Teilzeit bei Beginn im Sommersemester)

		SWS im																	
		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
		V	Ü	L/S															
Theorie und Praxis	Medienkonzepte/-theorie I				2	1	1												
der Digitalen Medien	Medienkonzepte/-theorie II				2	1	1												
	Medienkonzepte/-theorie III	2	1	1															
	Medienkonzepte/-theorie IV										2	1	1						
	Mobile User Experience	2	1	1															
Wahlpflicht	Wahlpflichtmodul I	2	1	1															
(aus Katalog M-DM-W)	Wahlpflichtmodul II				2	1	1												
	Wahlpflichtmodul III							2	1	1									
	Wahlpflichtmodul IV										2	1	1						
	Wahlpflichtmodul V													2	1	1			
Forschungs-/Projektstudium	Projekt I				3	1													
	Projekt IIa							3	1										
	Projekt IIb							3	1										
	Projekt IIIa													3	1				
	Projekt IIIb													3	1				
	Masterseminar																		2
	Masterarbeit (mit Kolloquium)																		
		6	3	3	6	6	4	2	7	3	4	2	2	2	7	3			2

Anlage 6 Wahlpflichtkatalog M-DM-W

Modul (deutsch / englisch, falls abweichend)	V	S	Ü
2D Compositing und Animation in After Effects	2	1	1
3D Character Animation	2	1	1
Applied Mobile Programming	2	1	1
Creative Coding	2	1	1
Design Thinking	2	1	1
Digitale Filmproduktion / Digital Filmmaking	2	1	1
GameLab	2	1	1
Generatives Design / Generative Design	2	1	1
Grundlagen der Medientechnologie / Basics of Mediatechnologie	2	1	1
Informationsvisualisierung / Information Visualisation	2	1	1
Digitale Fotografie / Digital Photography	2	1	1
Interactive Environments	2	1	1
Interactive Products and Services	2	1	1
Interface Design	2	1	1
IT- und Medienforensik / IT and Media Forensic	2	1	1
Künstlerische Forschung/ Artistic Research	2	1	1
Kryptographie und Netzwerksicherheit / Cryptography and Network Security	2	1	1
Literarisches Schreiben / Narrative Writing	2	1	1
Mathematisch-algorithmische Verfahren der Computergrafik / Algorithmic and Mathematical Operations in Computer Graphics	2	1	1
Medialer und Interaktiver Raum / Medial and Interactive Spaces	2	1	1
Mediensicherheit / Media Security	2	1	1
Motion Graphics	2	1	1
Scribbeln und Illustration / Sketching and Illustration	2	1	1
Smart Graphics	2	1	1
Systemintegration / Systems Integration	2	1	1

Anlage 7 Englische Modulbezeichnungen (ohne Wahlpflichtkataloge)

deutsch	englisch
Theorie und Praxis der Digitalen Medien	Theory and Practice of Digital Media
Medienkonzepte/-theorie I	Media Concepts and Theory I
Medienkonzepte/-theorie II	Media Concepts and Theory II
Medienkonzepte/-theorie III	Media Concepts and Theory III
Medienkonzepte/-theorie IV	Media Concepts and Theory IV
Mobile User Experience	Mobile User Experience
Wahlpflicht (aus Katalog M-DM-W)	Elective Studies (from M-DM-W)
Wahlpflichtmodul I	Core Elective Module I
Wahlpflichtmodul II	Core Elective Module II
Wahlpflichtmodul III	Core Elective Module III
Wahlpflichtmodul IV	Core Elective Module IV
Wahlpflichtmodul V	Core Elective Module V
Forschungs-/Projektstudium	Research/Project Studies
Projekt I	Project I
Projekt IIa	Project IIa
Projekt IIb	Project IIb
Projekt IIIa	Project IIIa
Projekt IIIb	Project IIIb
Masterseminar	Master Seminar
Masterarbeit (mit Kolloquium)	Master Thesis and Colloquium